



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. IV. Fernere Consultation in puncto Solutionis.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.
Junius.

Als nun diese der Herren Schwedischen Resolution in die Reichs-Räthe zur De-liberation gebracht und bey darauf vorgegangener Re- und Correlation verglichen worden, daß man das Erbietzen in puncto der Angab nicht über die 250000. Rthlr. zu erstrecken, zuörderst aber die Conditionem in quaestione Cui? nochmahls wiederhohlen, sodann bey der praesupponirten Assignation der Wäcker oder Officirer aufs neue ausdrücklich bedingen solle, daß solche Assignatio loco Solutionis seyn und die Abdankung aller Wäcker und die Restitutio locorum tempore Ratificationis erfolgen möge; ist solches den Königlich-Schwedischen wiederum vorgetragen worden.

1648.
Junius.

Sueci: Bestünden nochmahls darauf, daß 1) die Cron auf 2. Millionen Rthlr. gungsam zu versichern. 2) 250000. Rthlr. baar vor der Abdankung zu erlegen und 3) die 250000. Rthlr. auf die vorgeschlagene Assignationes vermittelst eines ½-jährlichen Termins zu richten. Ob man ihnen nun wohl der Länge nach zu Gemüth geführt, warum mit solchen 250000. Rthlrn. baares Geldes aufzukommen unmöglich, hingegen Officirer und Soldaten die Assignationes gerne loco Solutionis annehmen würden, bevorab, wann das in primo termino einkommende Geld ante assignationem unter dieselbe, so weit es reicht, distribuiert, insonderheit aber auch diejenige Wäcker, welche die Cron nicht abdanken, sondern in Diensten behalten möchte, auf Restan-ten verwiesen würden: So seynd doch die Königlich-Schwedischen, ungeacht dieses und andern Remonstrationen mehr, auf deme bestanden, daß in primo termino baar 250000. Rthlr. erlegt und darunter keine Assignationes verstanden werden müsten: die ex parte Statuum erinnerte Conditiones aber haben sie mit Stillschweigen prä-teriret.

§. IV.

Fernere Con-
sultation in
puncto Solu-
tionis, am
24. Jun.

Hey der, am 24. Jun. vorgegangenen Reichs-Consultation wurde überlegt, was bey so gestallten Sachen endlich zu thun sey? sonderlich, da es nun zum Ende eile, und die alliirte Arméen in Bayern nicht lange mehr daselbst würden subsistiren können; Im Fürsten-Rath, deme die Churfürstlichen beygestimmt, gieng die Meynung, per Majora, so Catholischen als Evangelischen Theils, dahin, man möchte anfänglich 12. Million baar und 1. Million auf Assignation in einem ganzen oder wenigsten halben Jahr zu bezahlen anbieten, dann auf 2. Millionen baar und eine halbe Million, oberwehnter massen, endlich noch auf 3. also in allen 3. Millionen steigen, doch mit der Bescheidenheit, daß die letztere Million auf Assignation gestellet, und denen Ständen die Repartition frey gelassen werde. Wegen der übrigen beyden Millionen möchten die Schwedischen eine Assurances-Formul aufsetzen, darinn die Stände sich ansehen und hoffentlich auch einig werden wollten. Wie aber solche Summa in so schneller Eyl den armen Unterthanen unmöglich abzupressen wäre; also würde eine jedwede

Christliche Obrigkeit ihres von Gott anbefohlenen Amts eingedenk und bedacht seyn, die vorhin bedrängte Leute in etwas zu subleviren: Und damit man desto eher Credit haben möchte, sollte man dem Instrumento Pacis, womit dann auch die Cron Schweden desto eher mit der General-Guaranda zu ersättigen, eine Clausulam einverleiben, krafft welcher derjenige, so zu dieser Satisfaction etwas herschießen, oder daher etwas zu fordern haben würde, nicht allein jus potius vor allen andern Creditoribus, was Vorzug die auch sonst den Gemeinen Rechten, oder jedes Orts Statutis nach, hätten, erlangen, sondern auch darwieder einige Proceß nirgend erkannt, vielmehr jedes Cransses Obrister ad nudam instantiam creditoris, wider den Debitorem morosum, nach Anleitung der Executions-Ordnung gehdrige Hülffe zu ertheilen schuldig, und keine Exception darwieder zu admittiren seyn sollte. Nach diesem getroffenen Satisfaction-Schluß hätten alle extraordinaria Impositiones zu cessiren und die nächst verstandene Conditiones ihre Purification zu erlangen; was aber cir-
ca

1648.
Junius.

ca Quaestionem *Quomodo?* Executionem, *Notas &c.* zu erinnern sey; das sollte alsobald bey der Handlung mit klar gemacht werden, massen man die Deputirten um so viel eher dahin zu bevollmächtigen habe, weils doch die übrige Stände an der Hand seyn würden. Wobey die Schweden um Insinuation ihrer Notarum aufs Kayserliche Instrument an dieselbe, sodann auch beyde Theile nemlich die Kayserlichen und Schweden, pro reassumptione Conferentiarum more haecenus consueti, zu compelliren wären. Und weils die Schweden nicht allein wegen der Hessen-Casselschen Militair starke Instanz gemacht, sondern auch die Kayserliche Gesandten ihrer ohnmittelbahren, ingleichen der Chur-Ebllischen und Bayerischen mittelbahren Soldatesca wegen, ein schriftlich Memorial, mit dem Audeuten übergeben, daß auch Lothringen ein Satisfaktions-Postulatum schriftlich einwenden würde; als hat man in diesem Paß dahin geschlossen: solches Gesinnen an die Schwedischen nur zu dem Ende zu bringen, darmit sie desto eher von Behauptung der Hessischen ohnbezugten Forderung absehen, und ohne solche, mit denen Ständen zum Schluß gehen, auch die 7. Crayße, woraus die Militair bezahlt werden sollte, darwieder maintainiren möchten: und seyn hiernächst denen Kayserlichen und andern Präzendenten die in Negativam letztlich ausgefallene Conclusa, per Deputatos respectively in ihrem Logiament und auf dem Rath-Hause, mit Glimpff bezubringen.

Als man nun vermeynte, der E. Städte Collegium würde sich mit dem Fürstlichen vereinigen; So haben sie jedoch daran aus der Ursachen durchaus nicht gewollt, weils unter ihnen, deren in der Anzahl bey 60.

wären, nach ihrer Anzeig, kaum 12. Städte, mit der Angab aufzukommen vermöchten, daß also die übrigen 48. Reichs-Städte das ihrige gar nicht würden beytragen können, daß man also den Frieden, deren nicht Einhaltens willen, desto weniger erlangen würde, demnach, es gehe auch wie es wolle, sie sich auf eine gewisse Baarschafft nicht verstehen könnten. Hierwieder hat nichts geholfen, daß man ihnen repräsentiret, wie daß von Frankfurt, Hamburg &c. eine und mehr Millionen gegen gnugsame Versicherung vorzuschiesse, angeboten worden sey, dahero andere Städte, die Christliche Liebe, bey habenden Mitteln, billig gegen ihre Genossen üben sollten; Es wurde aber dagegen eingewendet, es wäre bey der Stadt Braunschweig, Magdeburg und andern grossen, obzwar nicht Reichs-Städten, mitleidentliche Hülffe angewandt, aber von selbigen die Wiederbezahlung bishero nicht geleistet worden; welches Dankes die Privati, bey denen der Nervus bestünde, nicht erwarten, sondern des gewissen spielen wollten, weils die Redintegration derer in Nahrungs-Abfall gekommenen Mit-Glieder in dem nächsten Seculo kaum zu verhoffen stehe. Die andern Gesandtschafften aber resolvirten, denen Reichs-Städten darunter noch weitere Vorstellung zu thun, wie nemlich die grossen Städte das ihre in denen Kriegs-Zeiten conserviret hätten, also wohl ein mehrers denn andere, denen Kriegs-Exorbitantien allein gleichsam Preis gewesene Stände, thun sollten.

Die Conclusa des Reichs-Städtischen Collegii de 23. und 24. Jun. waren des Inhalts, wie ab N. I. & II. zu sehen.

N. I.

Conclusum im Städte-Rath zu Dfnabrück den 23. Jun. Anno 1648.

Ob man wohl über die pro primo termino offerite 2. Millionen Rthlr. nicht zu schreiten, überflüssige und mehr als erhebliche Motiven hat, in keinem Weg auch gesichert ist, daß auf Erhöhung derselben Summ, der abgezielte Scopus & Effectus Pacis wahrhaftig erfolgen werde: Weils jedoch mit Rationibus & Fundamentis disfalls nicht fort- und außkommen, sondern die Tractaten zu unwiederbringlichen des heil. Römischen Reichs Schaden, Nachstand und Verderben, von Tag zu Tag verzögert und aufgeschübt werde; Also will man bey so beschaffener Sachen, ne quid intentatum relinquatur, auch Städtischen Theils geschehen lassen, daß die wiewohl

Sechster Theil.

E

aus

1648. aus keiner Schuldigkeit, sondern bloßer Liebe und Begierde, den allgemeinen Frieden zu erlangen, legt beschene Verwilligung des ersten Termins endlich auf die Helffte, daß ist 27. Millionen Rthlr. gestellt und verrecknet werde. Jedoch so viel den Modum Solutionis anlangt, nicht eben præcise auf baare Erlag der Gelder, noch daß selbige vor der Abdankung geschehen solle, damit nicht entweder die Executio Pacis, wann bey ertlichen Ständen die baaren Mittel folgen sollten, dadurch gehemmet oder die derentwegen in nichts gesicherte Stände zugleich um ihr verschaffenes Geld kommen und des Friedens in Mangel stehen müssen, sondern nach Anleitung der in entworfenen breviori modo exequendæ Pacis §. 5. 6. & 7. von den Herren Schwedischen selbst gethaner Vorschläge, und dergestalt daß die Stände das Hefft zum wenigsten bey dem Geldausgeben in Händen behalten mögen, zu solchem End und wann forderst insgemein aus denen, bey der Quæstione Quis? Cui? Quomodo? & Quantum? beschenehnen Erinnerungen und Cartelen so viel derselben, zu Abwendung jerner Beschwerde und mehrerer Versicherung der Städte dienen, eine Conditio, sine qua non, zu machen, daßese den Ständen sammt und sonderß Satisfaction darinnen geschehen, der Friede auch und dessen Execution würcklich darauf erfolgt, sie all ihre gethane Oblationes für unverbindlich null und nichtig gehalten haben wollten.

Solchemnach könnte eine gewisse Designation, wie hoch sich eines jeden Stands Contingent denen Römer-Zügen nach belausse, gemacht werden, der Generalität neben Notification geschlossenen Friedens zugestellet, unter die Soldatesca ausgeheilt und bey der Abdankung Solutionis loco überlassen werden. Welcher Stand nun seine Quoram des ersten Termins mit Geld oder Gelds werth nach geschehener Exauktion zu erstatten, sich gegen denen ihme immittelst zugeschickten Officiern erbiethen, und mit denselben de tempore, loco & modo, aliisque faciendæ Satisfactionis circumstantiis, übereinkommen, derselbe wäre mit würcklicher Überweisung assignirter Bldcker gänzlich zu verschonen: welcher aber, daß er mit Geld oder Gelds werth in Zeit der 2. Monathen entweder gar nicht oder nur zum Theil aufkommen könne, sich erklären wird, deme wären so viel abgedankte Bldcker, als weit sich sein Contingent erstreckt, so lang heimzuweisen, biß er sich mit denselben um den ersten Termin quovis modo abgefunden und verglichen haben wird. Gleichwie aber viel besser, erträglicher und gerathener wäre, wann sich ein jeder von baaren Mitteln abkommener Stand um Geld-Vorschuß bey andern, darzu bereits von Cavalliern und Privatis gegen gnugsame Asseruration Erbiethen geschehen, bewerben und dadurch die würckliche Einquartierung verhüten thäte: Also wird auf diesen letzten Fall gute Vorsehung hoch vonnöthen seyn, daß denjenigen, welche das ihrige in primo termino geleistet, keine Ungelegenheiten durch dergleichen assignirte Bldcker zu gezogen, sondern von derselben Land und Leuten alle Violentien, Concussionen, und Beschädigungen abgewendet, ihnen auch auf dem Beddrffungs-Fall von andern benachbahrten affiktiret und nicht allein gegen dem säumigen die Indemnification, sondern auch bey restirenden beyden Terminen das Beneficium Retentionis & Compensationis vorbehalten: und schließlichen jetztgedachter beyder Terminen halber, den assignirten Bldckern gewisse Obligationes und Versicherungen zugestellet, von jedem Stand auch in particulari pro sua quota in der Form angenommen werden, deren man sich allhier miteinander vergleichen wird.

N. II.

Conclusum im Städte-Rath zu Osnabrück den 24. Junii 1648.

Man erinnert sich Städtischen Theils zwar wohl, welchergestalt gestrige Handlung in puncto Satisfactionis Militiæ Suedicæ abgelassen, und worauf der Abschied zu letzt bestanden sey: hat auch nicht unterlassen, dem Werck mit sonderbahren Fleiß noch weiter nachzudencken, aber kein ander Medium aus der Sach zu kommen finden können, als welches bereits vorgeschlagen worden. Dann gleichwie auf fremden Beutel sich

1648
Junius.

sich kein gewisser Staat formiren läßt, sondern man vor den Verspruch gewiß seyn muß, ob mit so vielen baaren Geld, als die Cron Schweden pro primo termino begehren, aufzukommen seye? Also ist unlängbar, und nur zu viel bekant, daß die meisten Städte, auf welche das Absehen eben sowohl als auf sich selbst, zu richten, mit Baarschaft in so kurzer Zeit nicht folgen können, noch des wenigen Theils Contingent auslänglich seye, die Abdankung der Völkler zu erlangen, sondern sich das ganze Werk in ipsa executione erst vom neuen stecken werde. Bleibt man demnach à parte der Städte bey gestrigen Gebiethen allerdings, nemlich daß die 25. Tonnen Mhl. pro primo termino mit baaren Geld bezahlt, jedoch wann bey denen vor andern ruinirten Ständen einig manquement erscheinen würde, die Abdankung deswegen nicht aufgehaltten, sondern denenselben mit beehrten Assignationen gratificiret und den Herren Schwedischen, um sie zu Acceptation dieses allerbilligsten Anerbietens desto mehr zu bewegen, die gestrigen Tags per Dictaturam communicirte Remonstraciones, so weit sichs thun lassen will, beygebracht, alle vormahlige Conditiones wiederhohlet, vornehmlich aber expresse bedingt werden sollte, daß wann der Fried hierauf nicht immediatē folgen, noch die Stände in Quæstione Cui? daß sie sich weiterer Ansprach nicht zu befahren haben, sicher gestellt würden, sie auch zu dem offerirten Quanto in geringsten nicht gehalten seyn wollten.

1648
Junius.

S. V.

Der Kayserlichen
Gesandten
Erinnerung
gegen
die Satisfac-
tionem Mi-
litiæ Suecicæ.

Während der Reichs-Deliberation am 24. Jun. lt. v. schickten die Kayserliche Gesandten, die sub N. I. hier angefügte Erinnerungen, in den Reichs Rath, darinnen sie de novo wieder eine Satisfactionem Militiæ Suecicæ beharreten; und lieffen dabey mündlich für Lothringen eben dergleichen begehren: Viele wollten davor halten, daß man nur remoras machen wollte, damit in Deutschland der Friede länger aufgezoogen werden möchte: wie dann bey jüngstem Treffen in Bayern, unter andern in der eroberten Kriegs-Campsey Brieffe gefunden worden seyn sollten, darinnen gemeldet worden wäre, mit denen Tractaten nur zu spielen, und immer eine

Hinderung nach der andern so lang, bis ein gewünschter Streich und Aenderung erfolge, in dem Weg zu legen; und der Spanische Gesandte, Graff Penaranda, hätte sich bey seinem Abschied zu Münster ungeschert vernehmen lassen, non esse errorem, sed infaniam, sperare Pacem in Germania.

Immittelft wurden auch die Rationes zusammen getragen, weswegen die Schweden nicht weiter in die Stände, in puncto Satisfactionis Militaris zu dringen Ursache hätten, immassen ab N. II. zu ersehen, wiewohl solcher Auffatz noch auf weitere Monirung beruhete.

Ursachen, weswegen die Schweden in puncto Militiæ, nicht weiter in die Stände dringen sollten.

N. I.

Der Herren Kayserlichen Plenipotentiarien Erinnerungen, an des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände in Ohnabrück und Münster versammelte Räte, Botschafften und Gesandten.

N. I.
Der Kayserlichen
Erinnerung
gegen die
Satisfaction
der Schwedi-
schen Miliz.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät, uners allergnädigsten Herrn Bevollmächtigte Plenipotentiarii lassen des Heiligen Römischen Reichs hochlöblicher Chur-Fürsten und Stände, allhier in Ohnabrück wie auch zu Münster versammelten Räten, Botschafften und Gesandten erinnerlich anfügen, wasgestalt in Rahmen allerhöchstgedachter Kayserlichen Majestät denselben Dienstags den . . . Junii nechst verflorrenen Monats, in krafft damahin empfangenen Kayserlichen Befehls, mündlich vorgetragen worden, in puncto Satisfactionis Militiæ die Sachen dahin zu vermitteln, daß das verwilligte Quantum dergestalt abgetheilt werde, damit Ihrer Kayserlichen Majestät Sechster Theil.

C 2

Haupt